VERORDNUNG (EWG) Nr. 1622/90 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 387/90 (2), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/90 (4), wird die vorläufige Bilanz vierteljährlich überprüft.

1990 war der Bedarf des spanischen Marktes an Margarine und hydrierten Fetten größer als erwartet. Die Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 der Kommission (5) sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Menge von 72 000 Tonnen durch die Menge von 72 200 Tonnen ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

   „b) 63 700 Tonnen andere Öle und Fette, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, davon:

   1. 1 600 Tonnen hydrierte Fette des KN-Codes 1516,
   2. 1 600 Tonnen Margarine des KN-Codes 1517".

3. In Artikel 2 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

   „Die Mengen an Margarine und hydriertem Fett werden wie folgt aufgeteilt:

   — 750 Tonnen auf das erste Halbjahr 1990,
   — 850 Tonnen auf das zweite Halbjahr 1990."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 14. 6. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 37.